

werden und dem Welfen konnte nichts versprochen werden²²²). Ausschlaggebend waren in dieser Situation Welf VI. und Berthold von Zähringen, die sich als Welfe bzw. als Schwager dem Sachsenherzog eng verbunden fühlten; nur mit der Aussicht auf hohe Zuwendungen konnten sie auf die Seite des Staufers gezogen werden. Bis ins Letzte kann die Forderung dieser beiden auf der Wahlversammlung nicht formuliert gewesen sein, denn genau besehen hatten die neuen Titel Welfs und Konrads von Dachau nicht allzu großen Wert. Der Dachauer Graf stieg zwar in den Herzogsstand auf, aber Meranien lag im Einflußbereich Ungarns; Sardinien befand sich außerhalb der Reichshoheit und wurde vom Papsttum als Lehen beansprucht, Spoleto lag im normannisch-päpstlichen Grenzbereich. Wollten beide ihre Ansprüche verwirklichen, so hätten sie sich gegen ihre vormaligen Bündnispartner bzw. gegen das Papsttum durchsetzen müssen. Andererseits kann aber auch nicht nur irgendeine allgemeine Zusage gemacht worden sein; das völlig zu hoch angesetzte militärische Kontingent, das der Zähringer für die Heerfahrt nach Burgund zu stellen hatte, entwertete den mit ihm vereinbarten Vertrag schon im Moment seines Abschlusses; wenn er dennoch überhaupt abgeschlossen wurde, dann offenbar, weil Berthold IV. eine bindende Zusage dieser Art gefordert hatte²²³).

²²²) Laut Karl J o r d a n, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, Niedersächsisches Jb. 35 (1963) S. 64 f., wurde Heinrich dem Löwen 1152 die Reichsvogtei zu Goslar wenigstens indirekt übertragen. Nach den von H e i n e m a n n (wie Anm. 172) S. 237—239 angestellten Überlegungen aber läßt sich die Auftragung der Reichsvogtei an einen Ministerialen des Welfen ohne ausreichende eigene Präsenz Heinrichs auf Goslarer Boden keinesfalls als Einlösung eines Wahlversprechens deuten.

²²³) Wie R a u c h (wie Anm. 193) S. 6 betont, dürfen aus dem Vertrag keine Rückschlüsse auf die Kriegsverfassung des Reiches gezogen werden, wie dies H a i d e r (wie Anm. 191) S. 83 (Exkurs II) zumindest indirekt tut, indem er nachweisen will, der Zähringer habe an der Frankfurter Wahlversammlung nicht teilgenommen, so daß sich der neue König seine Anerkennung seitens dieses Fürsten erst mit dem Vertrag erkaufen mußte. Den vier im Anschluß an die Krönung noch in Aachen ausgestellten Diplomen mit nur wenigen süddeutschen Zeugen läßt sich wohl eher entnehmen, daß die süddeutschen Wähler sich dem Umritt erst anzuschließen gedachten, wenn er die süddeutschen Stammesgebiete berührte. Wibald schreibt immerhin an Eugen III., *cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optatum multitudo ... in oppidum Frankenevort convenerit* (Jaffé, Bibl. 1 Nr. 375); und Otto berichtet (Gesta II 3), der Gewählte sei *cum paucis* nach Aachen zur Krönung gezogen, wobei man den verschieden deutbaren Zusatz *qui ad hoc idoneos indicavit* auf sich beruhen lassen muß. — Warum beeidete Heinrich der Löwe diesen Vertrag *ex parte domini regis*?